

Durchführungsbestimmungen zur Landesgraduiertenförderung M-V

Die Durchführungsbestimmungen werden gemäß §82 Abs. 1 Landeshochschulgesetzes M-V auf Grundlage eines Beschlusses des Rektorates der Universität Rostock vom 24.02.2025 erlassen.

Sie dienen der Konkretisierung der Regelungen des Landesgraduiertenförderungsgesetzes M-V i.d.F. vom 22.04.2023 und der Landesgraduiertenförderungsverordnung M-V vom 18.09.2023 in den Fällen, in welchen das Verfahren den Hochschulen zur Regelung überlassen wurde bzw. in denen das Verfahren im Ermessen der Hochschulen steht.

1. Vergabekommission

Gemäß 1 Abs. 3 LGFVO M-V ist die Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit, Arbeitsweise (insb. Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverfahren) durch die Hochschulen zu regeln.

1.1 Zusammensetzung der Vergabekommission:

Die Vergabekommission besteht aus der von der/dem Rektor:in beauftragten Prorektor:in für Forschung, Talententwicklung und Chancengleichheit als Vorsitz sowie sechs zu wählenden Mitgliedern.

Die Mitglieder der Vergabekommission sind vom Akademischen Senat zu wählen.

Zu wählen sind

- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer:innen
- ein:e wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in
- ein:e Doktorand:in

Für die o.g. Personengruppen sind Vertreter:innen in derselben Anzahl zu wählen. Sie vertreten im Verhinderungsfall die Mitglieder.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre für die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer:innen sowie für die wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen.

Für die Doktorand:innen beträgt die Amtszeit ein Jahr.

1.2. Beschlussfähigkeit

Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende und mindestens 3 gewählte Mitglieder anwesend sind.

1.3 Abstimmungsverfahren

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

2. Überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen

Als weit überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 LGFG M-V anerkannt:

- für Bewerber:innen aus Master-, Magister-, Diplom- oder Lehramtsstudiengängen Abschlüsse mit dem Prädikat „sehr gut“ oder besser (d.h. ein Notendurchschnitt 1,5 und besser)
- für Bewerber:innen mit Erstem Juristischen Staatsexamen ein Ergebnis von mindestens 9 Punkten
- für Bewerber:innen im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung eine Mindestnote von 1,5

In begründeten Ausnahmefällen können die Fakultäten im Rahmen des Vorverfahrens auch Bewerber:innen zur Förderung empfehlen, welche den o.g. Notenschnitt nicht erreichen. Die Empfehlung muss objektive Gründe anführen, welche das Abweichen vom geforderten Notendurchschnitt rechtfertigen. Mögliche Ausnahmegründe (nicht abschließend) sind:

- ein regelmäßig strenger angelegter Bewertungsmaßstab für Abschlüsse im Studiengang, in welchem der/ die Bewerber:in den Abschluss erzielt hat, aufgrund dessen selbst die Jahrgangsbesten nicht den Notendurchschnitt von 1,5 erreichen
- besondere sonstige Studienleistungen oder wissenschaftlichen Erfahrungen und Kenntnisse
- die in besonderem Maße hohe wissenschaftliche Qualität des geplanten Vorhabens

3. Bewerbungen von Promovierenden zum Dr. med./ Dr. med. dent.

Promovierende zum Doktor der Medizin und Doktor der Zahnmedizin sind zur Bewerbung für ein Stipendium der Landesgraduiertenförderung zugelassen, sofern keine Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 1 LGFG M-V vorliegen.

Dies gilt insbesondere für den Ausschlussgrund § 5 Abs. 1 Nr. 4 LGFG M-V: Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine Ausbildung oder berufliche Einführung begonnen wurde und diese nicht zum Zwecke und für die Dauer des Promotionsvorhabens unterbrochen wird.

Als Ausbildung gelten neben einer Berufsausbildung auch Praktika, Referendariate und praktische Ausbildungsphasen sowie ein Erst- oder Zweitstudium an einer Hochschule.

Bewerber:innen für ein Stipendium dürfen nicht als Studierende immatrikuliert sein.

4. Auswahlverfahren

Im Auswahlverfahren wird durch die Vergabekommission kein unmittelbarer Vergleich von Noten verschiedener Fächer vorgenommen, da diese in der Regel durch die unterschiedlichen Bewertungskulturen nicht vergleichbar sind.

Bei der Stipendienvergabe soll die Reihungsentscheidung der Fakultäten berücksichtigt werden.

Für den Fall, dass ausgewählte Stipendiat:innen von der Förderung zurücktreten, sind im Auswahlverfahren im Regelfall Nachrücker:innen zu reihen. Ein Nachrücken ist bis zu 3 Monate nach ursprünglichem Förderbeginn möglich.

5. Arbeitsbericht in der Regelförderdauer

Bei Vorlage des nach §4 Abs.2 S. 3 LGFG M-V i.V.m. §4 LGFVO M-V einzureichenden Arbeitsberichtes ist eine Stellungnahme der wissenschaftlichen Betreuung einzureichen.

Der Arbeitsbericht soll selbsterklärend und ohne den ursprünglichen Antrag verständlich sein und einen Umfang von ca. 5 -10 Seiten haben.

Empfohlene Gliederung:

- Deckblatt mit Name/ aktueller privater Adresse/ Fakultät, an der die Promotion angestrebt wird/ Arbeitstitel des Vorhabens/ wissenschaftliche Betreuung
- Einführung in das Thema/ Zielstellung des Vorhabens (maximal 1 Seite)
- Darstellung der bisherigen Ergebnisse in Gegenüberstellung zur Planung/der Konzeption im ursprünglichen Antrag
- Begründung/ Diskussion der Abweichungen zum ursprünglichen Plan
- Zeit- und Arbeitsplan als Balkenplan (ursprünglicher Arbeitsplan sowie Veränderungen)
- Veröffentlichungen

Kann die Vergabekommission auf Grundlage des Arbeitsberichtes und der Stellungnahme der wissenschaftlichen Betreuung nicht ausreichend beurteilen, ob die Weiterzahlung des Stipendiums bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes gerechtfertigt ist, fordert sie die Vorlage eines Gutachtens von einer/einem weiteren Hochschullehrer:in an. Alternativ kann die/der Stipendiat:in angehört werden.

6. Verlängerung in begründeten Ausnahmefällen

In begründeten Ausnahmefällen kann die Förderung einmalig um bis zu 6 Monate über die 3-jährige Regelförderdauer hinaus verlängert werden laut § 4 Abs. 2 S. 4 LGFG M-V i.V.m. § 5 Abs. 1 LGFVO M-V.

Als begründete Ausnahmefälle werden insbesondere von der/dem Stipendiat:in nicht zu vertretende Verzögerungen und Doppelbelastungen durch Krankheit, Kinderbetreuung und die Pflege von Angehörigen anerkannt.

Für die Beantragung einer Verlängerung im Ausnahmefall ist ein Arbeitsbericht mit Zeitplanung und eine Begründung für den Verlängerungswunsch einzureichen. Die wissenschaftliche Betreuung nimmt zum Arbeitsbericht in einem Gutachten Stellung. Daneben ist ein zweites Gutachten von einer/einem weiteren Hochschullehrer:in einzureichen.